

Antrag auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft – U2

**AKZO NOBEL
BAYERN**



BKK Akzo Nobel Bayern
Industrie Center Obernburg
63784 Obernburg

Fax: 06022 7069-8240
E-Mail: beitraege@bkk-akzo.de
Betriebsnummer: 71579930
Haben Sie Fragen?
Servicehotline: 06022 7069-240

Bitte vollständig und unterschrieben an uns zurückschicken (per Post, Fax oder Mail). Vielen Dank!

Angaben zum Arbeitgeber

Betriebsnummer	Beitragskontonummer
Name 1	Name 2
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Ansprechpartner/in	E-Mail
Telefon	Telefax

Angaben zur Arbeitnehmerin

Name	Vorname
Rentenversicherungsnummer (falls nicht bekannt Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/> PKV-versichert <input type="checkbox"/> LKK-versichert <input type="checkbox"/> Geringfügige Beschäftigung (Minijob)
Erstattungszeitraum vom	bis
	<input type="checkbox"/> Endabrechnung <input type="checkbox"/> Zwischenabrechnung <input type="checkbox"/> Korrektur <input type="checkbox"/> Stornierung

Antrag auf Erstattung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld

(bitte entsprechenden Nachweis beifügen)

Schutzfrist vom	bis
Höhe des monatlichen Bruttoentgelts	Höhe des monatlichen Nettoarbeitsentgelts
Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (ohne Einmalzahlung)
<input type="checkbox"/> Eine anderweitige – auch geringfügige – Beschäftigung liegt vor; kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt	

Antrag auf Erstattung nach dem Aufwendungs- ausgleichsgesetz (AAG) für Arbeitgeber- aufwendungen bei Mutterschaft – U2

**AKZO NOBEL
BAYERN**



Antrag auf Erstattung des Arbeitgeberaufwendungen bei Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschaftsgesetz (bitte entsprechenden Nachweis beifügen)

Letzter Arbeitstag / von Bord am	Beitragsanteil des Arbeitgebers (ggf. pauschaliert)
----------------------------------	---

Fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlung, ohne Überstundenvergütung, ohne Arbeitgeberanteile)

Summe = Erstattungsbetrag U2

Das Entgelt ist nach den Bestimmungen des MuSchG gezahlt. Die Erstattung erfolgt seitens der Krankenkasse unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung. Zu Unrecht erstattete Beträge werden zurückgezahlt. Der Erstattungsanspruch kann mit einem bestehenden Beitragsrückstand verrechnet werden. Die Angaben sind richtig, vollständig und stimmen mit den Entgeltunterlagen überein. Umlagebeträge werden abgeführt. Die untenstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Erstattungsbetrag

soll dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.

soll auf das untenstehende Konto überwiesen werden. wird/wurde mit Beitragsnachweis für _____ verrechnet.

Name des Geldinstituts	BIC
------------------------	-----

IBAN

D E _____

Kontoinhaber	Verwendungszweck
--------------	------------------

Datenschutzhinweis

Bitte beantworten Sie die umseitigen Fragen ausführlich und geben Sie die geforderten Angaben vollständig an. Diese werden erhoben, damit wir unseren gesetzlichen Aufgaben nachkommen können (vgl. § 67a SGB X i.V.m. § 1 AAG. Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus § 98 SGB X i.V.m. § 3 Abs. 2 AAG). Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die nachstehenden Erläuterungen. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung Ihres Antrages. Bei fehlender Unterschrift ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber!

- Bei Erstattungsanträgen für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld kann als Nachweis die Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstag oder ggf. die Geburtsurkunde des Kindes dienen.
- Bei Beschäftigungsverboten ist ein Nachweis beizufügen (ärztliches Zeugnis bzw. Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde).
- Erstreckt sich der Erstattungszeitraum über das Ende eines Kalenderjahres, so sind zwei Anträge getrennt nach Kalenderjahren - einzureichen.
- Es sind nur abgerechnete und zurückliegende Kalendermonate zu beantragen.

Erläuterungen

Kreis der anspruchsberechtigten Arbeitgeber
Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitgeber.

Grundsatz der Arbeitgeberversicherung

Ein Erstattungsanspruch besteht für alle Arbeitnehmerinnen eines Unternehmens; diese können auch privat krankenversichert (= PKV) oder bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse (= LKK) versichert sein.

Erstattung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld

(Erstattungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG)
Erstattet wird nach Prüfung der Voraussetzungen der vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (Erstattungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG)

Erstattet wird das vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmerin aufgrund eines ausgesprochenen Beschäftigungsverbots (§ 3 oder § 4 MuSchG) gezahlte Bruttoarbeitsentgelt nach § 11 MuSchG.

[Dieser Platz kann für Informationen zur Erstattung von – eventuell pauschalierten – Beitragsanteilen des Arbeitgebers oder für Berechnungsbeispiele genutzt werden.]

Es besteht kein Erstattungsanspruch, wenn andere Gründe für sich allein oder neben dem Beschäftigungsverbot für das Aussetzen mit der Arbeit maßgebend sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die schwangere Arbeitnehmerin wegen Krankheit arbeitsunfähig ist.

Begriff: Bruttoarbeitsentgelt (Arbeitsentgelt - AE)

Für die Entgeltfortzahlung ist das Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Versichertenanteils zur Sozialversicherung) im arbeitsrechtlichen Sinne zugrunde zu legen. Maßgebend für die Berechnung der Erstattung ist jedoch nur das Entgelt bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrundlage. Dazu zählen u. a. alle Grundbezüge (Zeit-, Schicht-, Leistungslohn usw.), Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und ständige Lohnzulagen, die auf besonderen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses beruhen. Das betrifft Erschwernis-, Gefahren- und Nacht-dienstzulagen (keine Aufwendungen für Arbeitsbekleidung oder Reinigungsmittel) und vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber nach dem Vermögensbildungsgesetz leistet. Nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des EFZG gelten solche Leistungen, die als Ersatz für Aufwendungen des Arbeitnehmers dienen. Das sind unter anderem Auslösungen, Schmutzzulagen, Fahrkostenzuschüsse, Tage- und Übernachtungsgelder, Kindergartenzuschüsse u. ä. Leistungen. Nicht erstattungsfähig ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dies bleibt bei der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AAG unberücksichtigt und somit außer Ansatz.

Verwendungszweck

Hier besteht die Möglichkeit bspw. eine Personalnummer oder einen anderen Ordnungsbegriff des Arbeitgebers einzutragen.

Unterschrift

Datum	Stempel des Arbeitgebers oder des Bevollmächtigten	Unterschrift
-------	--	--------------